

Herzlich willkommen in der Steuerberatungskanzlei Jens Jaschek

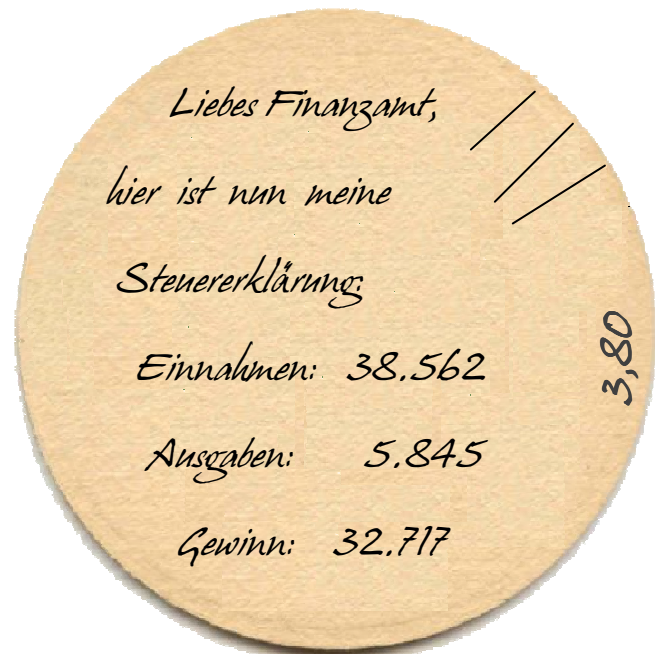


Der Wasserturm ist das Wahrzeichen der Quadratestadt Mannheim und nur einer von vielen schönen Gründen nach Mannheim zu kommen...

... eigentlich weiß man es ja genau: Der Steuertermin oder der Abgabetermin für die Steuererklärung rückt immer näher, und dennoch schieben wir diese Aufgabe immer wieder vor uns her... - das ist allzu menschlich! Und dann dieser unübersichtliche Paragraphendschungel, dieser Formularwust: Ja, selbst dann, wenn wir eine Erstattung erwarten, fällt es manchem schwer, die Kurve zu kriegen!

Und die **Steuererklärung auf einem Bierdeckel** - die wird wohl auch noch eine ganze Zeit eine Vision bleiben... Können Steuern Freude machen? Egal ob als **Privatperson, Freiberufler, Kleinunternehmer oder Verein**: Das vielfach ungeliebte Thema "Steuern" verliert seinen Schrecken, wenn wir das einfach gemeinsam angehen! Vertrauen Sie doch uns Ihre Steuerangelegenheiten an!

Viele zufriedene Mandanten meiner Kanzlei sagen überzeugt: **"Bei meinem Steuerberater Jens Jaschek fühle ich mich richtig gut aufgehoben!"**



1 DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Ergänzung: Bedeutung der A1-Bescheinigung
- Zertifizierung elektronischer Kassen
- Bürokratieentlastung beschlossen
- Gehaltsumwandlung ohne verbindlichen Anspruch
- Reform der Grundsteuer tritt in Kraft
- Soli wird weitgehend abgeschafft
- Jahressteuergesetz 2019 beschlossen
- Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030
- Kaufprämie erhöht und verlängert

Ausgabe Nr. 1/2020 (Januar/Februar)

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

herzlich Willkommen im neuen Jahr 2020! Ein ganz neues Jahr liegt nun wieder vor uns, bereit, die Zeit weise zu nutzen – für Schritte zum Erreichen wichtiger Ziele, für Zeit mit den Menschen, die uns wichtig sind, für Freizeit, Hobby und Entspannung!

Selbstverständlich: Wenn wir in diese Welt schauen, dann können wir da Vieles entdecken, dass nicht stimmt, sich nicht gut anfühlt, uns vielleicht sogar erschreckt. Da sehen wir Gewalt, Naturkatastrophen, die Folgen des Klimawandels und eine gespürte Zunahme sozialer Kälte, die auch durch die zunehmend warmen Außentemperaturen nicht ausgeglichen werden kann...

Aber: Wir können unsere Aufmerksamkeit auch auf die Aspekte richten, die uns Kraft geben, können unseren Handlungsspielraum nutzen - zu unserem Wohl, dem unserer Lieben und zum Wohle des Ganzen!

Eigene Ergänzung: Auf Grund der weitgehend unbekannt hohen Bedeutung der sogenannten A1-Bescheinigung auch bei kurzen Auslandseinsätzen informieren wir Sie in einem Extra-Beitrag, um Sie vor unerwarteten Unannehmlichkeiten, Bußgeldern und Schlimmerem zu bewahren.

Nachfolgend haben wir auch in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt. Wie bei den letzten Ausgaben mit Direkt-Links zu den entsprechenden Rechtsquellen! Ich bin überzeugt: Da ist (fast) für jeden etwas Interessantes dabei!

Und wie immer gilt der Erfahrungsgrundsatz: **Rechtzeitige Beratung im Vorfeld spart unnötiges Steuergeld und unnötige (schlechte) Erfahrungen.**

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und eine erfolgreiche Woche – und ein gesundes und erfolgreiches 2020!

Ihr

Jens Jaschek

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Ergänzung: Unternehmer/Mitarbeiter

Wichtiger Hinweis: Bedeutung der A1-Bescheinigung

Kennen Sie das Prinzip: "Unwissenheit schützt vor Strafe nicht?" Es bedeutet, dass selbst wenn wir uns im besten Glauben an die Rechtmäßigkeit unseres Tuns befinden, dennoch der Verstoß gegen eben auch unbekannte Rechtsnormen unangenehme Folgen haben kann. Nun stellen Sie sich vor, ein Mitarbeiter möchte eine Messe oder eine Mitarbeiterin ein wichtiges Meeting im EU-Ausland (weitere Länder siehe unten) besuchen. Das ist bislang immer gut gegangen, allenfalls Staus, ausgefallene Züge oder Flüge haben für Stress gesorgt. Nun wird – völlig unerwartet – bei diesem Mal im Ausland die Vorlage einer A1-Bescheinigung gefordert, und wegen Nichtvorliegen platzt der wichtige Termin, muss der Messebesucher ohne Kontaktpflege oder neue Order unverrichteter Dinge wieder den Heimweg antreten. Und damit nicht genug: Zusätzlich gibt es obendrauf noch ein Bußgeld und man verlangt von Ihnen, Sozialversicherungsbeträge doppelt zu zahlen. In der Sozialversicherung gilt nämlich das Tätigkeitsortsprinzip. Der Sozialversicherungsstatus aus Deutschland wird durch die A1-Bescheinigung dann auch im Ausland korrekt belegt.

Hintergrund: Die EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über soziale Sicherheit mit Geltung ab bzw. seit dem 1. Mai 2010 koordiniert die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (und für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz). Ihr gemäß muss jeder, der in einem EU-Mitgliedsstaat (vorbeugend am besten **bei jedem Auslandseinsatz**) vorübergehend einer Beschäftigung nachgeht, die A1-Bescheinigung mitführen – unabhängig davon, ob es sich um einen 1-jährigen Aufenthalt, einen Kurzbesuch wie einen Messebesuch oder Geschäftstermin handelt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Sachverhalt: Ein Mitarbeiter eines Unternehmens war mit einem selbständigen Partner zu einem Messebesuch in der Schweiz unterwegs. Beim Flughafen sozusagen noch mal so "durchgeflutscht" ließen sich Prüfer der inländischen Sozialbehörden jedoch die Gästeliste zeigen, gezielt auf der Suche nach Dienst- und Geschäftsreisenden. Dabei fielen beide auf. Folge: Absage des Termins und ein empfindliches Bußgeld.

Keine Lappalie: Bei der Bemessung von Bußgeldern ersatzweise von Sozialversicherungsbeiträgen gehen manche Nachbarländer nicht gerade zimperlich vor: Österreich berechnet zwischen 1.000 und 10.000 €, in Frankreich sind mehr als 3.000 € fällig, in anderen Staaten winken erhöhte Sozialversicherungsbeiträge bis zum Doppelten des eigentlich normalerweise anzusetzenden Betrages.

Vielen Unternehmen war die Entsendebescheinigung wie die A1-Bescheinigung auch genannt wird allenfalls in dem Zusammenhang mit längeren Auslandseinsätzen ein Begriff und wurde auch rechtzeitig beantragt und konnte so mitgeführt werden. Das Fehlen auch bei kurzen Aufenthalten kann alle Beteiligten also sozusagen regelrecht "kalt" erwischen, zumal im Falle des Auffallens kaum spontane Reparaturmaßnahmen möglich sind.

Bislang wurden die entsprechende EU-Vorschrift und die ergänzenden Regelungen des 7. SGB IV-Änderungsgesetzes allenfalls lax umgesetzt, die Beantragung wurde noch in Papierform ähnlich von Zolldokumenten gehandhabt und akzeptiert – das ist nun Geschichte! **Und:** Bedenken Sie die Rufschädigung und den Eindruck der Unprofessionalität!

Was ist zu tun: Mit diesen Maßnahmen schützen Sie sich vor unliebsamen Überraschungen:

- Die Beachtung der Wichtigkeit der A1-Bescheinigung muss **bei allen Auslandsaktivitäten** im Blick sein – genauso wie notwendige andere Unterlagen, Fahrkarten, Flugkarten oder der Kulturbeutel und Reservekleidung bei mehrtägigen Einsätzen!
- Da zwischen Beantragung und Ausstellung laut Gesetz drei Werktage vergehen können und dürfen gilt: Rechtzeitige Beantragung ist ein Muss! Im Falle des Falles (Vergessen) oder bei ganz spontanen Dienstreisen akzeptieren viele Staaten jedoch im Ausnahmefall die Dokumentation der Beantragung – dies kann eine Kopie, ein PDF-Dokument und zur Not auch einmal ein sogenannter "Screenshot" (Kopie/Ausdruck des Bildschirms des Software-Programmes zur Beantragung) sein. Binden Sie die Beantragung in die bestehenden Prozesse für eine Dienstreise (Terminplanung, ggf. Genehmigung durch Vorgesetzte, etc.) als festen Bestandteil ein.
- Im Regelfall wird die Beantragung durch eine Anwendung der kaufmännischen Software elektronisch erfasst, überprüft, übermittelt und abgewickelt. **Prüfen Sie Ihre Software auf dieses Feature!**
- **Für normal gesetzlich versicherte Mitarbeiter** wird die A1-Bescheinigung über den Arbeitgeber bei der Krankenkasse des Mitarbeiters beantragt, für **privat versicherte Mitarbeiter**, die kein Mitglied in einem Versorgungswerk sind, erfolgt die Ausstellung bei der Deutschen Rentenversicherung, für **Mitarbeiter, die nicht gesetzlich versichert sind** und aufgrund ihrer **Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Einrichtung von der Rentenversicherung befreit sind**, wenden sich Arbeitgeber an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.
- **Sonderfall "Multi-State-Worker":** Die A1-Bescheinigung nach Artikel 13 der EU-Verordnung für sogenannte Multi-State-Worker – also der Personenkreis, der regelmäßig wiederkehrend – mindestens einen Tag im Monat oder fünf Tage im Quartal – in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig ist kann als Dauer-A1-Bescheinigung bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) beantragt werden.
- **Informieren** Sie sowohl **alle MitarbeiterInnen** als auch in **Auslandstermine einbezogene selbständige Partner** (wie zum Beispiel: IT-Freelancer, freie Grafiker, etc.) in die flächendeckende Information über die Bedeutung und die Konsequenzen dieser Bescheinigung – beispielsweise **durch ein Rundschreiben** – ein!

(Rechts-)quelle(n): "Bedeutung der A1-Bescheinigung":

- Quelle: HAUFE: Informationen zur Umsetzung des A1-Verfahrens
<https://tinyurl.com/yybspqsa>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Unternehmer

Zertifizierung elektronischer Kassen

Nach einer bundesgesetzlichen Regelung müssen elektronische Aufzeichnungssysteme (elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen) grundsätzlich ab dem 1.1.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Da eine solche jedoch nicht rechtzeitig am Markt verfügbar war, hat die Finanzverwaltung eine sog. Nichtangriffsregelung beschlossen. Danach wird Unternehmern eine Übergangsfrist bis zum 30.9.2020 für die Umrüstung bzw. Anschaffung elektronischer Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung eingeräumt.

Eine Fristverlängerung gilt ebenfalls für die Mitteilung an das Finanzamt, dass Kassen mit derartigen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden. Diese Meldung soll erst erfolgen müssen, wenn ein elektronisches Meldeverfahren verfügbar ist. Der Zeitpunkt hierfür wird noch gesondert bekannt gegeben.

Hinweis: Wurde die Kasse nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft und kann sie aufgrund ihrer Bauart nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden, darf sie bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, sofern sie den bisherigen Anforderungen der Finanzverwaltung an elektronische Kassen entspricht.

Rechtsquelle(n): Zertifizierung elektronischer Kassen:

- BMF, Schreiben v. 6.11.2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002:001:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/811407/>
- zu § 146a AO:
https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/96822_146a/

Bürokratieentlastung beschlossen

Am 8.11.2019 hat der Bundesrat das sog. Dritte Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz wird u. a. eine **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** eingeführt. Ein elektronisches Meldeverfahren soll ab dem 1.1.2022 die Einreichung des Krankenscheins ersetzen. Künftig sollen Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers informieren.

Vorgesehen sind ferner **Erleichterungen bei der Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen**. Für Unternehmen entfällt die Pflicht, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungsprogramme in Betrieb zu halten. Diese dürfen künftig fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhanden ist. Die Regel gilt bereits für aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, deren Aufbewahrungsfrist bis zum 1.1.2020 noch nicht abgelaufen ist.

Daneben sind u. a. die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- **Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze:** Künftig kann man bei der Umsatzsteuer zur Kleinunternehmerregelung optieren, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und – wie bisher – 50.000 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Hinweis: Die Regelung gilt ab dem 1.1.2020 und wirkt sich bereits auf das Jahr 2019 aus, da die Kleinunternehmergrenze auf den Vorjahresumsatz abstellt.

- **Befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer:** Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich vierteljährlich abzugeben, soweit die Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat. Neugründer haben, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit im Jahr der Gründung des Unternehmens und im darauffolgenden Kalenderjahr, Voranmeldungen monatlich abzugeben. Diese Verpflichtung wird für sechs Besteuerungszeiträume vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. In dieser Zeit reicht eine vierteljährliche Abgabe aus.
- **Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 € auf 100 € für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung:** Bisher konnte der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungsteuer 62 € im Kalenderjahr nicht überschritten hat. Mit der Neuregelung wird der Betrag ab 2020 auf 100 € angehoben.
- **Erhöhung der Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung:** Der steuerfreie Höchstbetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Mitarbeiter wird ab 2020 von 500 € auf 600 € angehoben.
- **Anhebung der Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung:** Die Grenze zur möglichen Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte mit 25 % des Arbeitslohns wird von einem durchschnittlichen Arbeitslohn je Arbeitstag von 72 € auf 120 € angehoben. Zudem wird der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 € auf 15 € erhöht. Beide Regelungen gelten ab 2020.
- **Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer:** Arbeitgebern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns zu erheben. Die Änderung ist ab 2020 anzuwenden.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

- **Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben:** Unternehmensgründer müssen sich innerhalb einer Woche nach der Gründung beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) anmelden und bestimmte Daten mitteilen. Gleichzeitig besteht eine Anzeigepflicht bei den zuständigen Gewerbebeamten. Durch eine Änderung der Gewerbeanzeigerordnung wird künftig sichergestellt, dass die von den Gewerbebeamten erhobenen Daten auch die für eine Anmeldung zur Unfallversicherung notwendigen Angaben umfassen. Sofern eine Gewerbeanzeige erfolgt, ist eine gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung damit entbehrlich. Die Regelung tritt am 1.7.2020 in Kraft.
- **Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen:** Bisher hatten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen in bestimmten Fällen, wie z. B. beim erstmaligen Bezug von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen mitzuteilen. Ab 2020 kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden, wenn der Steuerpflichtige damit einverstanden ist.

Rechtsquelle(n): Bürokratieentlastung (BEG III) beschlossen:

- BR-Drucks. 538/19 (neu) (Beschluss) v. 8.11.2019:
<https://tinyurl.com/t7avlnt>
- BR-Drucks. 538/19 (neu) v. 25.10.2019:
<https://tinyurl.com/uxq33ea>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

Gehaltsumwandlung ohne verbindlichen Anspruch

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein arbeitsvertraglich vereinbarter Lohnformenwechsel (sog. Gehaltsumwandlung) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht begünstigungsschädlich ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Arbeitslohn vielmehr für künftige Lohnzahlungszeiträume herabsetzen und diese Minderung durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen („Mehr Netto vom Brutto“). Entscheidend für die lohnsteuerliche Begünstigung ist, dass der Zuschuss verwendungs- bzw. zweckgebunden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

Hintergrund: Für bestimmte Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (z. B. Mahlzeitengestellung, Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Zuschüsse für die Internetnutzung) kann die Lohnsteuer mit einem niedrigen Pauschalsteuersatz berechnet werden. In bestimmten Fällen bleibt der Zuschuss sogar steuerfrei.

Sachverhalt: Der Kläger war Einzelunternehmer und einigte sich zum 1.7.2011 mit mehreren Arbeitnehmern auf eine Änderung der Arbeitsverträge: Das bisherige Gehalt wurde von 2.500 € um 250 € auf 2.250 € herabgesetzt. Für künftige Lohnerhöhungen, Abfindungsansprüche etc. sollte der bisherige Arbeitslohn von 2.500 € als sog. Schattenlohn und damit als Bemessungsgrundlage fortgeführt werden. Anschließend vereinbarte der Kläger mit seinen Arbeitnehmern einen Zuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für die Internetnutzung. Diese Zuschüsse sollten nicht freiwillig gezahlt werden. Der Kläger pauschalierte die Lohnsteuer auf die Zuschüsse mit 15 % (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und 25 % (Internetnutzung). Ab dem 1.1.2014 wurde vereinbart, dass die Zuschüsse nicht mehr freiwillig gezahlt werden. Das Finanzamt erkannte die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht an, weil es von einer schädlichen Gehaltsumwandlung ausging.

Entscheidung: Der BFH gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Ein Zuschuss wird dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt, wenn er verwendungs- bzw. zweckgebunden geleistet wird, also für den im Gesetz genannten Zweck, z. B. für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder für die Internetnutzung.
- Es kommt entgegen der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den Zuschuss arbeitsrechtlich einen Anspruch hat. Der Zuschuss ist, wenn er für den im Gesetz genannten Zweck und damit verwendungs- bzw. zweckgebunden gezahlt wird, auch dann lohnsteuerlich begünstigt, wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf hat.
- Im Streitfall war es daher steuerlich unbeachtlich, dass der Kläger und seine Arbeitnehmer zunächst den Arbeitslohn um 250 € herabgesetzt und anschließend einen Zuschuss in dieser Höhe für die vom Gesetzgeber begünstigten Zwecke (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Internetnutzung) vereinbart haben. Denn die gesetzliche Begünstigung dieser Zuschüsse dient der Verwaltungsvereinfachung und der Förderung der genannten Zwecke.
- Mit der Vereinbarung über die Zahlung der Zuschüsse in Höhe von 250 € traten sie zusätzlich zum ohnehin in Höhe von 2.250 € gezahlten Lohn hinzu. Unerheblich ist, dass der Kläger ursprünglich 2.500 € geschuldet hatte.
- Unschädlich ist auch, dass der bisherige Lohn als sog. Schattenlohn für weitere Lohnansprüche fortgeführt wurde. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt nicht vor.

Hinweise: Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest, wonach der Zuschuss nur dann lohnsteuerlich begünstigt ist, wenn er freiwillig gezahlt wird. Zugleich widerspricht der BFH der Finanzverwaltung, die in Gehaltsumwandlungen steuerlich schädliche Gestaltungen sieht, für die weder eine Lohnsteuerpauschalierung noch eine Steuerbefreiung gewährt wird.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Zuschuss des Arbeitgebers lohnsteuerlich begünstigt ist. Vielmehr werden nur Zuschüsse für bestimmte Zwecke begünstigt, z. B. für arbeitstägliche Mahlzeiten oder zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter. Letztere sind unter bestimmten Voraussetzungen sogar bis zu einem Betrag von 500 € pro Jahr pro Mitarbeiter steuerfrei.

Rechtsquelle(n): Gehaltsumwandlung ohne verbindlichen Anspruch nicht steuerschädlich:

- BFH, Urteil v. 1.8.2019 - VI R 32/18:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/810355/>

Alle Steuerzahler

Reform der Grundsteuer tritt in Kraft

Der Bundesrat hat Anfang November 2019 die Reform der Grundsteuer beschlossen. Damit kann das Gesetzespaket aus Grundgesetzänderung sowie Änderung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts in Kraft treten: Ab 2025 erheben die Bundesländer die Grundsteuer dann nach den neuen Regeln (s. hierzu den letzten Beitrag unserer Mandanten-Information 5/2019).

Hinweise: Was dies nun konkret bedeutet, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, da die künftigen Hebesätze der Gemeinden eine große Rolle bei der Bemessung der Grundsteuer spielen werden.

(Rechts-)quelle(n): Reform der Grundsteuer tritt in Kraft:

- BR-Drucks. 500/19 (Beschluss) v. 8.11.2019 (GrStRefG):
<https://tinyurl.com/une7lpu>
- BR-Drucks. 499/19 (Beschluss) v. 8.11.2019:
<https://tinyurl.com/uk9zh4k>
- Änderung Grundgesetz (i. d. aktuellsten Fassung vom 15.11.2019):
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/79138/>

Soli wird weitgehend abgeschafft

Mitte November hat der Bundestag die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 beschlossen. Damit wird der „Soli“ für einen Großteil der bisherigen Zahler wegfallen (s. hierzu auch unsere Ausgabe 6/2019).

Rechtsquelle(n): Soli wird weitgehend abgeschafft:

- Beschlussempfehlung des Finanzausschusses v. 13.11.2019, BT-Drucks. 19/15152 v. 13.11.2019
<https://tinyurl.com/s54brgr>

(Sogenannte „Tiny-Urls“ sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Jahressteuergesetz 2019 beschlossen

Ebenfalls im November beschlossen hat der Bundestag das sog. Jahressteuergesetz 2019. Das Vorhaben enthält u. a. Maßnahmen zur Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität. Nun muss noch der Bundesrat zustimmen, damit die folgenden Regelungen in Kraft treten können:

- Die **Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs wird bis Ende 2030 verlängert**. Allerdings werden die Anforderungen an die Reichweite, die das Fahrzeug rein elektrisch zurücklegen kann, zeitlich gestaffelt erhöht. Zusätzlich soll bei der Bewertung der Entnahme für Kraftfahrzeuge, die keine CO₂-Emissionen haben und deren Bruttolistenpreis nicht über 40.000 € liegt, lediglich ein Viertel der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Die Regelung soll bereits für Kraftfahrzeuge gelten, die im Jahr 2019 angeschafft wurden.
- Ebenfalls bis Ende 2030 verlängert wird die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte **Vorteile für das elektrische Aufladen** eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.
- Neu eingeführt wird eine neue **Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge** i. H. von 50 % im Jahr der Anschaffung – zusätzlich zur regulären Abschreibung. Von der Regelung sind auch E-Lastenfahräder umfasst. Die Regelung wird von 2020 bis Ende 2030 befristet.
- **Anstelle** der im Jahr 2019 eingeführten **Steuerbefreiung von Jobtickets**, die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (und unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale) seinen Arbeitnehmern stellt, **kann er ab 2020 die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erheben**. Für diese pauschal besteuerten Bezüge entfällt im Gegenzug die Anrechnung auf die Entfernungspauschale.
- Die ebenfalls seit 2019 geltende **Steuerbefreiung von Diensträdern**, die verkehrsrechtlich keine Kfz sind und die zusätzlich zum Arbeitslohn gestellt werden, **wird bis Ende 2030 verlängert**. Zudem erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer ab 2020 pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern.

Hinweis: Sollten sich wider Erwarten Änderungen an den o. g. Punkten ergeben, werden wir Sie hierüber informieren. Darüber hinaus enthält das Gesetz noch weitere steuerliche Änderungen, über die wir in der nächsten Ausgabe dieser Mandanten-Information berichten werden.

Rechtsquelle(n): Jahressteuergesetz 2019 vom Bundestag beschlossen:

- Bundestag-Drucksache 19/14873 v. 6.11.2019:
<https://tinyurl.com/uwncjt5>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030

Zudem hat der Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ beschlossen. Auch hier steht die Verabschiedung durch den Bundesrat noch aus, die zurzeit (Stand 22.11.2019) als sicher gilt.

Die wesentlichen Regelungen:

- **Förderung energetischer Gebäudesanierung:** Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen für die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2029 durch einen Abzug von 20 % der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Diese wird verteilt auf 3 Jahre: je 7 % im ersten und zweiten Jahr und 6 % im dritten Jahr. Der Förderhöchstbetrag beträgt maximal 40.000 € je Objekt, sodass Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 200.000 € je begünstigtem Objekt förderungsfähig sind. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen wie z. B. die Wärmedämmung von Wänden und Dächern, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren sowie die Erneuerung beziehungsweise der Einbau einer Lüftungsanlage und die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.
- **Anhebung der Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie:** Zur Entlastung der Pendler soll die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 auf 35 Cent angehoben werden. Alternativ dazu sollen geringverdienende Pendler, die innerhalb des Grundfreibetrags liegen, eine Mobilitätsprämie von 14 % dieser erhöhten Pauschale wählen können. Diese Regelungen sind befristet für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026.
- **Absenkung der Mehrwertsteuer auf Bahntickets im Fernverkehr:** Der Umsatzsteuersatz für Fahrkarten im Fernverkehr soll ab 2020 von 19 % auf 7 % gesenkt werden. Diese Regelung gilt unbefristet.
- **Erhöhter Hebesatz bei der Grundsteuer für Windparks:** Gemeinden sollen bei der Grundsteuer einen besonderen Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen festlegen können. Dadurch werden sie als Ausgleich für damit verbundenen Aufwand an den Erträgen beteiligt. Auch diese Regelung soll dauerhaft gelten.

Hinweis: Parallel dazu hat der Bundestag das „Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes“ beschlossen. Damit soll die Luftverkehrsteuer ab dem 1.4.2020 für innereuropäische Flüge um 5,53 € auf 13,03 € steigen. Für mittlere Distanzen bis 6.000 Kilometer ist eine Erhöhung um 9,58 € auf 33,01 € vorgesehen. Für Fernflüge sollen künftig 59,43 € fällig werden (17,25 € mehr als bisher). Auch diesem Gesetz muss der Bundesrat noch zustimmen.

Rechtsquelle(n): Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030:

- Bundestag-Drucksache 19/15125 v. 13.11.2019:
<https://tinyurl.com/ueec2ug>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

Kaufprämie erhöht und verlängert

Die Bundesregierung hat die Kaufprämie für Elektroautos (sog. Umweltbonus) erneut bis zum Jahr 2025 verlängert und den Förderbetrag erhöht.

- Danach soll die Kaufprämie für rein elektrische Fahrzeuge von 4.000 € auf 6.000 € und für Plug-In-Hybride von 3.000 € auf 4.500 € bei einem maximalen Nettolistenpreis von 40.000 € steigen.
- Über einem Nettolistenpreis von 40.000 € bis maximal 65.000 € wird die Kaufprämie für rein elektrische Fahrzeuge 5.000 € und für Plug-In-Hybride 3.750 € betragen.

Die Prämie wird weiterhin jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Darüber hinaus sollen künftig auch junge gebrauchte Elektrofahrzeuge, die weder als Firmenwagen noch als Dienstwagen des Ersterwerbers eine staatliche Förderung erhalten haben, bei der Zweitveräußerung eine Umweltprämie erhalten.

Voraussetzung: Der ungeförderte Firmen- bzw. Dienstwagen muss zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs mindestens vier und maximal acht Monate erstmals zugelassen sein und eine maximale Laufleistung von 8.000 km aufweisen.

Hinweise: Die geänderte Förderrichtlinie bedarf noch einer beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission und soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft treten. Für die Förderung sind ab dem Jahr 2020 Bundesmittel in Höhe von rund 2 Milliarden € vorgesehen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der Mittel, längstens bis 2025. Anträge sind ausschließlich online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge beim BAFA.

Rechtsquelle(n): Kaufprämie erhöht und verlängert:

- Bundesregierung online:
<https://tinyurl.com/quohfkz>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)